

BGer 1P.279/2006 vom 19. Juni 2006

Bundesgericht, 2006-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.279_2006

FR: TF 1P.279/2006 du 19 juin 2006

IT: TF 1P.279/2006 del 19 giugno 2006

Regeste

Nichtleistung des Kostenvorschusses | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Urteil handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid (Art. 86 Abs. 1 OG), gegen den mit staatsrechtlicher Beschwerde die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht werden kann (Art. 84 Abs. 2 OG). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde unter Vorbehalt von E. 1.2 - 1.4 hiernach einzutreten.

E. 1.2

Die staatsrechtliche Beschwerde ist, von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen, rein kassatorischer Natur (BGE 131 I 137 E. 1.1 S. 139). Es kann bloss die (vollständige oder teilweise) Aufhebung des angefochtenen Urteils beantragt werden. Nicht zu hören sind die Rechtsbegehren des Beschwerdeführers, die über eine Aufhebung des angefochtenen Urteils hinausgehen.

E. 1.3

Anfechtungsobjekt ist lediglich die Verfügung vom 4. April 2006. Sofern sich der Beschwerdeführer dagegen wendet, dass ihm die Kostenvorschusspflicht nicht erlassen wurde, sind seine Vorbringen nicht zu hören.

E. 1.4

Das Bundesgericht prüft auf staatsrechtliche Beschwerde hin nur klar und detailliert erhobene Rügen hinsichtlich konkreter Verletzungen verfassungsmässiger Rechte (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Es ist darzulegen, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt werden (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 261). Soweit sich die Beschwerde in appellatorischer Kritik an der angefochtenen Verfügung und haltlosen Beschuldigungen des Appellationsgerichtspräsidenten erschöpft, ist darauf nicht einzutreten.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer wirft dem Präsidenten des Appellationsgerichtes Willkür, eine Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren und einen Verstoss gegen Art. 29 Abs. 3 BV vor, da die Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses vor Ablauf der Postabholfrist angesetzt worden sei. Da ihm, dem Beschwerdeführer, im streitigen Verfahren eine Bussumwandlung in Haft drohe, sei er auch in seiner persönlichen Freiheit verletzt. Es drohe ihm "illegale Haft gemäss Art. 31 BV ", weil er die Busse nicht zahlen könne.

E. 2.2

Wird eine Verfügung nicht innert der Frist von sieben Tagen abgeholt, gilt sie als am letzten Tag dieser Abholfrist zugestellt (BGE 123 III 492 E. 1 S. 493; 120 III 3 E. 1d; 119 V E. 4b/aa S. 94). Dies war im vorliegenden Fall der 23. März 2006. Dem Beschwerdeführer ist zuzugestehen, dass die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses noch innerhalb der Postabholfrist, nämlich am 22. März 2006, und damit vor Ablauf der Zustellfiktion abgelaufen ist. Insofern hätte der Appellationsgerichtspräsident die Abholfrist bei der Festsetzung der Kostenvorschussfrist berücksichtigen und mit einberechnen müssen. Indes hat der Beschwerdeführer in keiner Weise auf diesen Umstand reagiert, sondern untätig zugewartet, bis am 4. April 2006 die angefochtene Verfügung erging. Es wäre ihm durchaus zuzumuten gewesen, sofort bei Entgegennahme der Verfügung vom 14. März 2006 ein Wiedereinsetzungsgesuch zu stellen oder zumindest darauf hinzuweisen, dass es ihm gar nicht möglich gewesen sei, fristgerecht zu zahlen. Sobald er von der ihn berührenden Verfügung Kenntnis erhalten hatte, hätte er die zur Wahrung seiner Rechte notwendigen Schritte unverzüglich unternehmen müssen. Sein Stillschweigen verstösst gegen Treu und Glauben im Rechtsverkehr und verdient keinen Rechtsschutz (vgl. Urteil 1A.278/2005 des Bundesgerichts vom 23. Januar 2006, E. 3; BGE 127 II 227 E. 1b S. 230; 107 Ia 72 E. 4a S. 76).

E. 3

Was der Beschwerdeführer im Übrigen gegen den angefochtenen Entscheid vorbringt, vermag den Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG nicht zu genügen (vgl. E. 1.4 hiervor).

E. 4

Demnach ist die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Kosten sind keine zu erheben, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege dahinfällt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.